

SATZUNG

für die Volkshochschule (VHS) des Amtes Schenefeld

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBL. 2003 S. 57) in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 12. Mai 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstatus und Name

1. Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung des Amtes Schenefeld.
2. Sie trägt den Namen „Volkshochschule des Amtes Schenefeld“.

§ 2

Aufgabe

1. Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsene und Heranwachsende diejenigen Kenntnisse und Fähigkeit zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können.
Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
2. Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
3. Die VHS arbeitet, soweit es ihre Aufgabe erfordert, mit den Schulen sowie mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Körperschaften zusammen.

§ 3

Eingliederung in die Amtsverwaltung

1. Die VHS untersteht dem Amtsausschuss.
2. Von der Geschäftsstelle der VHS werden alle Verwaltungsaufgaben nach dieser Satzung wahrgenommen, soweit sie nicht von der Amtsverwaltung wahrgenommen werden.
3. Die Abwicklung der Kassengeschäfte erfolgt durch die Amtsverwaltung Schenefeld.

§ 4

Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§2).

§ 5

Leiterin/Leiter der VHS

1. Der Amtsdirektor stellt eine Leiterin/einen Leiter der VHS, die/der ein.
2. Auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der VHS bestellt der Amtsdirektor eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter, die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und eine stellvertretende Geschäftsführerin oder einen stellvertretenden Geschäftsführer.

3. Die Leiterin/Der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihr/ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
- a.) die Aufstellung des Volkshochschulprogramms
 - b.) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
 - c.) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiterinnen/Kursusleiter und Referenten
 - d.) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel
 - e.) die Vereinbarung der Honorare mit den Kursleiterinnen/Kursusleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarsatzung für die VHS
 - f.) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgelt-satzung für die VHS
 - g.) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiterinnen/VHS-Mitarbeiter
 - h.) die Öffentlichkeitsarbeit
 - i.) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle
 - j.) die Verlegung von Kursen und Veranstaltungen in andere Gemeinden.

§ 6

Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

- a.) Mitarbeit bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- b.) Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel
- c.) Finanzielle Abwicklung der eingezahlten Entgelte
- d.) Anweisung der Honorare
- e.) Erstellung der Jahresstatistik

§ 7

Hauptausschuss

In Angelegenheiten der VHS ist der Hauptausschuss des Amtes tätig.

Die Leiterin/Der Leiter, die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer der VHS nehmen auf Wunsch des Vorsitzenden an den Sitzungen des Hauptausschusses, in denen Angelegenheiten der VHS beraten werden sollen, teil.

§ 8

Kursusleiterin/Kursusleiter, Referenten

- 1. Die Kursusleiterinnen/Der Kursusleiter und die Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus. Kursusleiterinnen/Kursusleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referenten für die bestimmte Veranstaltung einen Dienstvertrag.
- 2. Den Kursusleiterinnen/Den Kursusleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- 3. Die Kursusleiterinnen/Kursusleiter und die Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarsatzung für die VHS, die vom Amtsausschuss des Amtes Schenefeld in Anlehnung an die Empfehlung des Landesverbandes der Volkshochschulen erlassen wird.
- 4. Die VHS-Leiterin/Der VHS-Leiter soll jährlich mindestens einmal eine Versammlung der Kursusleiterinnen/Kursusleiter einberufen.

§ 9

Teilnehmer

- 1. An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Die VHS-Leiterin/Der VHS-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.

2. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dieses regelt die VHS-Leiterin/der VHS-Leiter im Einvernehmen mit der jeweiligen Kursusleiterin/dem jeweiligen Kursusleiter.
3. Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

§ 10

Teilnehmerentgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Teilnehmerentgelt erhoben. Das Nähere bestimmt die Entgeltsatzung, die vom Amtsausschuss des Amtes Schenefeld in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesverbandes der Volkshochschulen erlassen wird.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung für die VHS des Amtes Schenefeld tritt am 01. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der VHS des Amtes Schenefeld vom 23. Juni 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.

Schenefeld, den 12. Mai 2020

Andreas Faust
Amtdirektor